

11. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 12.11.1981, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 11.10.2012, wird wie folgt geändert:

1.) § 12 Abs. 3 Nr. 4 wird aufgehoben.

2.) In § 12 Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „mit dem Grünen Punkt“ gestrichen.

3.) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Holsystem werden in Abfallsäcken nicht verwertbare Abfälle (amtliche Restmüllsäcke) sowie gelegentlich anfallende Übermengen von Bioabfall (amtliche Bioabfallsäcke) entsprechend § 16 eingesammelt.“

4.) In § 12 Abs. 6 Nr. 2 werden die Worte „(Wertstoffhof Gießen)“ durch die Worte „(Abfallwirtschaftszentrum Gießen)“ ersetzt.

5.) § 14 Abs. 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach Abs. 1 zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit amtlichen Prüfplaketten gekennzeichnet oder mit einem Identifizierungs-Chip versehen.“

6.) § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Aufnahme von nicht verwertbaren Abfällen bzw. Bioabfällen, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind die in den vom Stadtreinigungs- und Fuhramt zugelassenen Verkaufsstellen erhältlichen amtlichen Abfallsäcke zu verwenden.“

7.) § 17 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die 1.100-Liter-Müllbehälter werden vom Personal der Müllabfuhr zur Leerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht, soweit die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 6 vor-

liegen. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zugänglich sind, andernfalls unterbleibt die Leerung.

(3) An den Abfuhrtagen müssen die Abfallbehälter bis 1.100 Liter Inhalt mit verschlossenem Deckel und die Abfallsäcke durch den Benutzungspflichtigen am Gehwegrand für die Einsammlung bereitgestellt werden, soweit nicht Abs. 2 Satz 1 vorliegt. Soweit keine Gehwege vorhanden sind, dürfen die Abfallbehälter am äußersten Fahrbahnrand abgestellt werden. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt, sind die Abfallbehälter gut sichtbar auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn aufzustellen. Aus Straßen und Gängen, die vom Müllwagen nicht befahren werden können, müssen die Abfallbehälter vor den bekannten Abfahrzeiten an der nächstgelegenen Straße abgestellt werden, die der Müllwagen befährt.

(4) Abfallbehälter bis 1.100 Liter Inhalt und Abfallsäcke sind so rechtzeitig bereitzustellen, soweit nicht Abs. 2 Satz 1 vorliegt, dass ihre Entleerung / Mitnahme ab 6.00 Uhr des Abfuhrtages möglich ist. Sie dürfen bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.“

8.) § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An den Abfuhrtagen muss der Sperrmüll ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Er darf bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, ist er nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen.“

9.) § 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll ist beim Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Gießen möglich.“

10.) § 18a Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) An den Abfuhrtagen müssen Astwerk und Weihnachtsbäume ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Sie dürfen bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Gebündeltes Astwerk und Weihnachtsbäume sind so bereitzulegen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Dies gilt insbesondere für den Radfahr- und Fußgängerverkehr. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, sind Astwerk und Weihnachtsbäume nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen.

(4) Die Sammeltermine für Astwerk bzw. Weihnachtsbäume sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen.“

11.) § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, zwei Abfahren von gebündeltem Astwerk, die Weihnachtsbaumabfuhr und die Sonderabfallentsorgung abgegolten.“

12.) In § 21 Abs. 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt. Die bisherigen Sätze 3 bis 10 werden zu Sätzen 4 bis 11.

„Des Weiteren beinhalten diese Gebühren jeweils zwei kostenfreie Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll, Grün- und Gartenabfällen, Bauschutt und Mineralwolle je Haushalt und Kalenderjahr beim Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Gießen.“

13.) In § 21 Abs. 2 erhält im neuen Satz 4 die Gebührentabelle für die Tonnengröße 180-Liter die folgende Fassung:

“

180-Liter	4-wöchentlich	180	204,00 €
	14-täglich	360	297,60 €
	wöchentlich	720	610,00 €

”

14.) § 21 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Gebühr für das Anbringen einer Abschließvorrichtung beträgt einmalig je Behälter bei einem

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) 60 bis 240 Liter-Abfallbehälter | 16,00 €, |
| b) 1.100 Liter-Abfallbehälter | 21,00 €.“ |

15.) § 21 Abs. 13 Buchst. b wird aufgehoben.

16.) § 24 Abs. 1 Nr. 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„16. Entgegen § 17 Abs. 4 Abfallbehälter bis 1.100 Liter Inhalt oder Abfallsäcke zu früh im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder nach erfolgter Entleerung die Abfallbehälter nicht ohne Verzug von der Straße entfernt.

17. Entgegen § 18 Abs. 2 Sperrmüll zu früh im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder entgegen § 18 Abs. 3 Sperrmüll so bereitstellt, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin